



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 59

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Reiseassistenz im Bezirk Oberbayern wurden in den Jahren 2023/2024 gestellt und abgelehnt, nach welchen Kriterien wird vom Bezirk Oberbayern die Erforderlichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe geprüft und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur systematischen Beratung von Menschen mit Behinderung über ihre Rechte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für den Vollzug des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Die Bezirke unterliegen damit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht der jeweils zuständigen (Bezirks-)Regierungen. Die Staatsregierung ist also weder selbst zuständig, noch liegen ihr entsprechende Erkenntnisse zur Anzahl der abgelehnten Anträge auf Reiseassistenz und den Kriterien der Erforderlichkeit bei der Prüfung durch den Bezirk Oberbayern vor.

Zur Frage nach den Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung wird darauf hingewiesen, dass nach § 106 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für die Bereitstellung von Beratungsangeboten zuständig sind. Ihre Beratung umfasst u. a. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem sowie die Verwaltungsabläufe.

Zusätzlich gibt es folgende Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung:

- An die regionalen oder überregionalen OBA-Dienste (OBA = Offene Behindertenarbeit) können sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in allen Fragen rund um die Behinderung wenden.
- Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein flächendeckendes, sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.
- Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet.

- Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen u. a. allgemeine Beratung und Informations- und Bildungsangebote.
- Die OBA-Dienste werden gemeinsam durch die Bezirke und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finanziert.
- Die Dienste der OBA sind im Internet abrufbar.¹
- Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an ein über den Bund gefördertes Beratungsangebot, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zu wenden. Ein wesentliches Merkmal der Beratungsangebote ist, soweit möglich, die Etablierung einer Peer-Beratung, also die Beratung durch Betroffene. Diese Angebote sind unter folgendem Link auffindbar.²

¹ <https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

² https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=28&bs_kat=All&nid=&distance=50&combine=&a